

**Landesverordnung
über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen
zum Universitätsstudium
(BUSTudVO)
Vom 28. Juni 1996 *)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufliche Ausbildung und Tätigkeit
- § 3 Qualifizierung
- § 4 Wahl zwischen Hochschulzugangsprüfung und Probestudium
- § 5 Antrag
- § 6 Studiengang, Zulassung, Beratung

- § 7 Ort und Zeitpunkt der Hochschulzugangsprüfung
- § 8 Prüfende und Prüfungsausschüsse
- § 9 Gliederung und Anforderungen der Hochschulzugangsprüfung
- § 10 Durchführung der Hochschulzugangsprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung
- § 13 Unterrichtung der beruflich qualifizierten Person
- § 14 Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis
- § 15 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 16 Zeugnis
- § 17 Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung
- § 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- § 19 Probestudium, Eignungsfeststellung
- § 20 Eignungsfeststellung in den Studiengängen Rechtswissenschaft und Lebensmittelchemie
- § 21 Bescheinigung

- § 22 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelchemikern
- § 23 Änderung der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

§ 24 Änderung der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

§ 25 Änderung der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

§ 26 Änderung der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

§ 27 Änderung der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

§ 28 Änderung der Studienplatzvergabeverordnung

§ 29 In-Kraft-Treten

Aufgrund

des § 61 Abs. 1 Satz 4 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406), BS 223-41,

des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5 und Satz 4 und 5 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Januar 1996 (GVBl. S. 15), BS 223-1,

des § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 295), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS Anhang I 101, in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078),

wird von dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung - hinsichtlich der §§ 1 bis 21 und 29 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und hinsichtlich der §§ 23 bis 27 und 29 nach Anhören der Universitäten - und

aufgrund

des § 7 Abs. 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und zur Weinüberwachung vom 3. Dezember 1982 (GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 155), BS 2125-2,

wird hinsichtlich der §§ 22 und 29 von dem Ministerium für Umwelt und Forsten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Personen, die nach näherer Regelung der §§ 2 und 3 eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens dreijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten

1. durch das Bestehen einer staatlichen Hochschulzugangsprüfung oder
2. durch eine Eignungsfeststellung nach einem Probestudium

die fachbezogene Berechtigung zu einem Studium an der Universität (fachbezogene Studienberechtigung). Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung mit mindestens gutem Ergebnis (Durchschnittsnote mindestens 2,5) abgeschlossen haben, erhalten mit dieser Qualifikation die fachbezogene Studienberechtigung. Für die Feststellung, ob eine Prüfung mit der Meisterprüfung vergleichbar ist, gilt insbesondere Anlage 4 Nr. 7 der Studienplatzvergabeverordnung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001 S. 2, BS 223-47) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Diese Verordnung gilt

1. für Deutsche nach Artikel 116 des Grundgesetzes und ihnen danach Gleichgestellte,
2. für Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch nachgewiesen werden, und
3. für Staatsangehörige sonstiger Staaten und Staatenlose mit beruflicher Ausbildung und danach folgender mindestens dreijähriger beruflicher oder vergleichbarer Tätigkeit jeweils innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch nachgewiesen werden.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch nach Satz 1 Nr. 2 und 3 können insbesondere nachgewiesen werden

1. durch den mindestens sechsjährigen Besuch einer Schule mit deutscher Unterrichtssprache oder
2. durch das Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts, bei der Wahl von Lehramtsstudiengängen jedoch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts, das Deutsche Sprachdiplom - Zweite Stufe - nach Festlegung der Kultusministerkonferenz, eine

Sprachprüfung der Universität in Deutsch für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder eine gleichwertige Prüfung.

(3) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen, und
2. für den Diplomstudiengang Katholische Theologie, für das Fach Katholische Religionslehre in Diplom- und Magisterstudiengängen sowie für das Fach Katholische Religionslehre in Lehramtsstudiengängen.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen, die durch Bestimmungen über Eignungsprüfungen nach § 66 des Hochschulgesetzes festgelegt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Berufliche Ausbildung und Tätigkeit

(1) Berufliche Ausbildungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 können

1. in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. in einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist,

abgeschlossen werden.

(2) Die berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 muss der Ausbildung entsprechen und setzt eine Ausbildung nach Absatz 1 voraus. Sie muss nicht auf Erwerb ausgerichtet sein. Eine Teilzeittätigkeit entspricht der dreijährigen Vollzeittätigkeit, wenn sie deren zeitlichen Gesamtumfang mindestens zur Hälfte erreicht.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 16 stehen der beruflichen Tätigkeit nach Absatz 2 gleich

1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person,
2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung und
4. das freiwillige ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung

eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Qualifizierung

(1) Die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung und zum Probestudium setzt voraus, dass die Person

1. einen Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5,
2. bei der Abschlussprüfung einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5 oder eine Punktzahl von mindestens 10 Punkten oder
3. bei der Abschlussprüfung einer Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5

erzielt hat.

(2) Für Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, entfällt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 4 Wahl zwischen Hochschulzugangsprüfung und Probestudium

(1) Den beruflich qualifizierten Personen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 steht die Wahl zwischen Hochschulzugangsprüfung und Probestudium frei.

(2) Zur Hochschulzugangsprüfung und zum Probestudium wird nicht zugelassen, wer für den angestrebten Studiengang die Hochschulzugangsprüfung oder die Eignungsfeststellung nach dem Probestudium in Rheinland-Pfalz oder eine entsprechende Prüfung oder Feststellung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat. In solchen Fällen ist jedoch einmal die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung oder zum Probestudium für einen anderen Studiengang möglich.

§ 5 Antrag

(1) Wer die Hochschulzugangsprüfung ablegen möchte, richtet den Antrag an die Schulbehörde. Wer das Probestudium aufnehmen möchte, richtet den Antrag an die Universität seiner Wahl. In dem Antrag ist anzugeben, welcher Studiengang, ferner bei Magisterstudiengängen, welches Haupt- und Nebenfach oder welche Hauptfächer, und bei Lehramtsstudiengängen, welche Fächer, sowie bei den Studiengängen Lehramt an Förderschulen und

Lehramt an berufsbildenden Schulen zusätzlich, welche Fachrichtungen gewählt werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg und den beruflichen Werdegang,
2. beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Zeugnisse über die Berufsausbildung und gegebenenfalls über die berufliche Weiterqualifikation,
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit oder der dieser nach § 2 Abs. 3 gleichstehenden Tätigkeit,
4. eine Erklärung über alle bisherigen Versuche, eine fachbezogene Studienberechtigung zu erwerben und
5. bei ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

(3) Die Anträge nach Absatz 1 Satz 1 sind bis zu den Stichtagen 1. April und 1. Oktober einzureichen. Die Anträge nach Absatz 1 Satz 2 richten sich nach den Bestimmungen der Einschreibeordnung der jeweiligen Universität.

§ 6

Studiengang, Zulassung, Beratung

(1) Die berufliche Ausbildung sowie die berufliche oder die dieser gleichgestellte Tätigkeit müssen hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für ein Studium des gewählten Studienganges förderlich sind. Diese Voraussetzungen müssen sich bei Magisterstudiengängen auf das gewählte Hauptfach oder die gewählten Hauptfächer, bei Lehramtsstudiengängen auf Bildungswissenschaften und eines der gewählten Fächer (Fachrichtungen) beziehen; an die Stelle der Bildungswissenschaften kann das zweite gewählte Fach (Fachrichtung) treten.

(2) Über die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung entscheidet die Schulbehörde. Über die Einschreibung zum Probestudium entscheidet die Universität, die den Antrag nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erhalten hat. Zulassung und Einschreibung sind zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder nach den §§ 2, 3 und 5 nicht vorliegen.

(3) Vor der Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung soll die Schulbehörde die beruflich qualifizierte Person schriftlich über die Anforderungen der Hochschulzugangsprüfung informieren. Vor der Einschreibung zum Probestudium führt die Universität nach einer schriftlichen Information eine

umfassende mündliche Beratung durch; die Beratung soll sich auf die Anforderungen des Studiums des gewählten Studienganges und der Eignungsfeststellung beziehen sowie die Vorbildung, die Beweggründe für die Wahl des Studienganges und die beruflichen Zielvorstellungen der beruflich qualifizierten Person berücksichtigen. Die Universität stellt über die Beratung eine Bescheinigung aus, die bei der Einschreibung vorliegen muss.

Abschnitt 2

Hochschulzugangsprüfung

§ 7

Ort und Zeitpunkt der Hochschulzugangsprüfung

- (1) Die Hochschulzugangsprüfung obliegt der Schulbehörde.
- (2) Die Hochschulzugangsprüfung wird jährlich zweimal an Universitäten, die die Schulbehörde bestimmt, durchgeführt.

§ 8

Prüfende und Prüfungsausschüsse

- (1) Die Schulbehörde bestellt für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten.
- (2) Die Schulbehörde bestellt auf die Dauer von fünf Jahren
 1. als Prüfende
 - a) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universitäten sowie
 - b) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt am Gymnasien und
 2. als beratende Mitglieder der Prüfungsausschüsse Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (3) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden jeweils von einem Ausschuss, der aus zwei Prüfenden besteht, abgenommen und bewertet. Jedem Ausschuss soll zusätzlich eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen angehören, die beratend mitwirkt. Die oder der staatliche Beauftragte bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und bestellt einen Prüfenden zum vorsitzenden Mitglied.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn beide prüfenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufswelt nimmt an der mündlichen Prüfung und der Beratung über das Ergebnis mit beratender

Stimme teil und nimmt zur Bewertung der Arbeit unter Aufsicht Stellung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Berufswelt werden von der Schulbehörde auf Vorschlag der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen auf die Dauer von fünf Jahr berufen; der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

§ 9

Gliederung und Anforderungen der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie umfasst nach näherer Festlegung durch die Absätze 2 und 3 die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlich sind. Dabei sind beruflich zu erwerbende Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung stehen. Je eine Arbeit wird aus folgenden Gebieten gestellt:

1. aus den Fachgebieten des Studienganges, den die beruflich qualifizierte Person gewählt hat, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden;
2. a) aus dem mathematischen Bereich, falls ein Studiengang der Mathematik, der Informatik, der Naturwissenschaften oder der Technik gewählt wurde, oder
b) aus den Fremdsprachen Englisch oder Französisch nach Wahl der beruflich qualifizierten Person, falls ein geisteswissenschaftlicher Studiengang gewählt wurde oder
c) aus den Naturwissenschaften (Physik, Chemie und Biologie), falls ein medizinischer Studiengang (Medizin oder Zahnmedizin) gewählt wurde.

Die Arbeit nach Satz 2 Nr. 1 entfällt für Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fachgebiete des gewählten Studienganges. Sie soll 60 Minuten dauern.

§ 10

Durchführung der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Arbeiten unter Aufsicht werden an je einem Tag innerhalb einer Woche durchgeführt. Vor Beginn der Arbeiten werden die beruflich

qualifizierten Personen auf die Bestimmungen des § 15 hingewiesen.

(2) Wenn die Arbeiten unter Aufsicht nicht jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet werden, ist die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden. In diesem Fall entfällt die mündliche Prüfung.

(3) In der mündlichen Prüfung wird jede beruflich qualifizierte Person einzeln geprüft. Dabei ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Schriftführenden unterzeichnet wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Für die Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	bei einem Notendurchschnitt von 1,0
--------------	-------------------------------------

	bis 1,4;
gut (2)	bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;
befriedigend (3)	bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;
ausreichend (4)	bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;
mangelhaft (5)	bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;
ungenügend (6)	bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

§ 12

Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten für alle Prüfungsleistungen auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 13

Unterrichtung der beruflich qualifizierten Person

(1) Falls die beruflich qualifizierte Person es wünscht, wird sie über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen nach Festsetzung der Noten vor Abschluss des Prüfungsverfahrens durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses unterrichtet.

(2) Im Anschluss an die Hochschulzugangsprüfung teilt das vorsitzende Mitglied eines Prüfungsausschusses der beruflich qualifizierten Person das Gesamtergebnis der Hochschulzugangsprüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit. Bei Nichtbestehen sind ihr die Gründe zu eröffnen.

§ 14

Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die beruflich qualifizierte Person durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Hochschulzugangsprüfung oder einer einzelnen Prüfungsleistung verhindert, so hat sie dies der oder dem staatlichen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; die oder der staatliche Beauftragte kann die Vorlage eines

amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Die oder der staatliche Beauftragte entscheidet, ob eine von der beruflich qualifizierten Person nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine zulässige Unterbrechung der Hochschulzugangsprüfung vorliegt. Wird die Unterbrechung als zulässig anerkannt, hat die beruflich qualifizierte Person die Hochschulzugangsprüfung an einem von der oder dem staatlichen Beauftragten zu bestimmenden Termin fortzusetzen; andernfalls gilt die begonnene Hochschulzugangsprüfung als nicht bestanden. Im Falle einer Fortsetzung werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet, sofern sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(3) Die beruflich qualifizierte Person kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der oder des staatlichen Beauftragten von der Hochschulzugangsprüfung zurücktreten. Tritt sie ohne eine solche Genehmigung von der Hochschulzugangsprüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt gilt die Hochschulzugangsprüfung als nicht begonnen.

(4) Versäumt die beruflich qualifizierte Person ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin oder verweigert sie eine einzelne Prüfungsleistung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. Die Feststellung trifft die oder der staatliche Beauftragte.

§ 15

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht die beruflich qualifizierte Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die oder der staatliche Beauftragte die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten. In schweren Fällen kann die oder der staatliche Beauftragte die beruflich qualifizierte Person von der Hochschulzugangsprüfung ausschließen; diese gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt die beruflich qualifizierte Person während der Hochschulzugangsprüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist sie zu warnen. In schweren Fällen kann die oder der staatliche Beauftragte sie nach Anhörung von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe, dass diese mit "ungenügend" zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Hochschulzugangsprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass diese als nicht bestanden gilt.

(3) Hat die beruflich qualifizierte Person bei der Hochschulzugangsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der staatliche Beauftragte auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigten oder die Hochschulzugangsprüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung.

Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 16 Zeugnis

(1) Wer die Hochschulzugangsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit Angabe des Universitätsstudienganges, auf den sich die fachbezogene Studienberechtigung bezieht. Außerdem sind bei Magisterstudiengängen das Haupt- und Nebenfach oder die Hauptfächer sowie bei Lehramtsstudiengängen die Fächer (Fachrichtungen) anzugeben.

(2) In dem Zeugnis werden die einzelnen Prüfungsleistungen und die hierfür erzielten Noten sowie die Gesamtnote nach § 11 Abs. 2 angegeben.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem staatlichen Beauftragten unterschrieben und mit dem Siegel der Schulbehörde versehen.

§ 17 Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung

(1) Wer die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden hat oder wessen Hochschulzugangsprüfung als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt worden ist, kann diese frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen. Teilleistungen einer nicht bestandenen Hochschulzugangsprüfung werden nicht auf die Wiederholung angerechnet. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Eine bestandene Hochschulzugangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die beruflich qualifizierte Person kann innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Hochschulzugangsprüfung Einsicht in ihre Arbeiten unter Aufsicht und in die Niederschriften ihrer mündlichen Prüfung nehmen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Universität, an der die Hochschulzugangsprüfung stattgefunden hat, zulässig.

Abschnitt 3 Probestudium und Eignungsfeststellung

§ 19 Probestudium, Eignungsfeststellung

(1) Das Probestudium dauert mindestens zwei und in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren höchstens vier Semester,

in sonstigen Studiengängen höchstens drei Semester.

(2) Die beruflich qualifizierte Person beantragt frühestens nach zwei Semestern Probestudium bei der Universität die Eignungsfeststellung unter Vorlage der Leistungsnachweise nach Absatz 3 oder nach § 20 Abs. 1 oder 2 Satz 1 .

(3) In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, in den Studiengängen Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin und in den Lehramtsstudiengängen ist die Eignung festzustellen, wenn das Erbringen von mindestens zwei Dritteln der Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Vor- oder Zwischenprüfung oder für das Grundstudium vorgeschrieben sind, nachgewiesen ist. In Bachelorstudiengängen ist die Eignung festzustellen, wenn das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten (gemäß European Credit Transfer System) nachgewiesen ist.

(4) Das Bestehen der Vor- oder Zwischenprüfung ersetzt die Eignungsfeststellung. Dies ist in dem über diese Prüfung zu erteilenden Zeugnis zu bescheinigen.

§ 20

Eignungsfeststellung in den Studiengängen Rechtswissenschaft und Lebensmittelchemie

(1) Im Studiengang Rechtswissenschaft ist die Eignung festzustellen, wenn die erfolgreiche Teilnahme

1. an zwei Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht nach Wahl der beruflich qualifizierten Person oder an zwei gleichwertigen Lehrveranstaltungen und
2. an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach

nachgewiesen ist.

(2) Im Studiengang Lebensmittelchemie ist die Eignung festzustellen, wenn die erfolgreiche Teilnahme

1. an einer Übung in Mathematik (für Lebensmittelchemiker) oder in physikalischer Chemie (für Lebensmittelchemiker) nach Wahl der beruflich qualifizierten Person und
2. an drei Praktika für Lebensmittelchemiker in anorganischer, organischer oder physikalischer Chemie oder in Physik oder in Biologie nach Wahl der beruflich qualifizierten Person

nachgewiesen ist. Das Bestehen der staatlichen Vorprüfung ersetzt die Eignungsfeststellung. Dies ist in dem über diese Prüfung zu erteilenden Zeugnis zu bescheinigen.

§ 21 Bescheinigung

Über die Eignungsfeststellung stellt in den Fällen des § 19 Abs. 3 sowie des § 20 Abs. 1 und 2 Satz 1 die Universität eine Bescheinigung aus. Darin sind der Universitätsstudiengang, auf den sich die fachbezogene Studienberechtigung bezieht, und außerdem bei Magisterstudiengängen das Haupt- und Nebenfach oder die Hauptfächer sowie bei Lehramtsstudiengängen die Fächer (Fachrichtungen) anzugeben. Weiterhin werden die einzelnen Leistungen mit Noten und die Gesamtnote, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet, aufgeführt.

§§ 22 bis 28 (Änderungsbestimmungen)

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 29^{*)} In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Weiterbildung

Die Ministerin für Umwelt
und Forsten